

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 12. Februar 1970**

	<b>Baudirektion Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
<b>PLANVERWALTUNG</b>		
<b>PBG</b>		
Hettlingen		0221-0010

**Hettlingen**

**739. Quartierplan.** Am 12. Januar 1970 ersuchte der Gemeinderat Hettlingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Oktober 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Bruggwiesen. Dieser Beschluss wurde am 31. Oktober 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 5. Januar 1970 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, im Osten durch die Rotwiesenstrasse, im Süden durch den Wiesenbach und im Westen durch die Dammstrasse bzw. durch die projektierte Stichstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des sich in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes wie auch innerhalb des von der Gemeindeversammlung Hettlingen am 22. Dezember 1967 genehmigten neuen Zonenplanes, der zurzeit ebenfalls beim Regierungsrat zur Genehmigung vorliegt.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen nebst den umgrenzenden Strässen die bereits erstellte Weststrasse und die Bruggwiesenstrasse als Verbindung zwischen der Dammstrasse und der Rotwiesenstrasse.

Die mit 18 m an der Weststrasse, an der Bruggwiesenstrasse und an der Stichstrasse sowie mit 19 m an der Dammstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen deren Bedeutung. Die an der Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4 eingetragenen Baulinien befinden sich zurzeit in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt. Die Baulinien an der Rotwiesenstrasse liegen zurzeit ebenfalls beim Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 3 % bei der Dammstrasse, von 0,5 % bei der Bruggwiesenstrasse und von 1 % bei der Stichstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hettlingen vom 14. Oktober 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Bruggwiesen mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer), unter Rück-

sendung zweier Plansätze mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Februar 1970.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. Epprecht**